

Landgericht München II
Abteilung für Strafsachen



Landgericht München II 80097 München

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

für Rückfragen:
Telefon: +49 (89) 5597-5674
Telefax: +49 (9621) 96241-2366
Zimmer: 685

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
vormittags

Formbedürftige Erklärungen können nicht auf elektronischem
Weg (E-Mail) eingereicht werden.

Zuständigkeit für Bewährungsverfahren:
Tel.durchwahl -5294; ZINr. 686

| Ihr Zeichen | Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen | Datum |
|-------------|--|------------|
| | 4 Qs 10/23 | 21.08.2023 |

In dem Strafverfahren gegen
Dr. Rüter Arnd (geb. Rüter)

Eingang 22.08.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 16.08.2023.

Mit freundlichen Grüßen

Nagel, JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/muenchen-2/> oder über die
obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Nymphenburger Straße 16
80335 München

Haltestelle
U1, Tramlinien 20 oder 21
Haltestelle Stiglmaierplatz

Nachtbriefkasten
Nymphenburger
Straße 16
80335 München

Kommunikation
Telefon:
089/5597-04
Telefax:
09621/96241-1601

Landgericht München II

Az.: 4 Qs 10/23

1 Cs 17 Js 29329/22 AG Ebersberg



In dem Strafverfahren gegen

Dr. Rüter Arnd (geb. Rüter),

geboren am 11.04.1950 in Groß-Apenburg, verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

hier: sofortige Beschwerde

erlässt das Landgericht München II - 4. Strafkammer - durch die unterzeichnenden Richter am
16. August 2023 folgenden

Beschluss

I. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 16. Juni 2023 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ebersberg vom 6. Juni 2023, Az.: 1 Cs 17 Js 29329/22 wird als unbegründet verworfen

II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens und seine ihm insoweit erwachsenen notwendigen Auslagen.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere fristgerecht, aber unbegründet, da das Ablehnungsgesuch des Antragstellers unzulässig ist.

Zur Begründung wird auf den Beschluss des Amtsgerichts Ebersberg vom 6. Juni 2023 verwiesen. Weitere Ausführungen erübrigen sich.

gez.

Lenz
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Calame
Richter
am Amtsgericht

Dr. Rotermund
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 21.08.2023

Nägel, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle